

AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSSTIPENDIEN

Für das Studienjahr 2009/2010 gelten für Förderungsstipendien folgende Ausschreibungsbedingungen:

Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfeleistung für Studierende:

- a) in den interpretatorischen Studienrichtungen bei der Verwirklichung bestimmter Projekte zur Erreichung einer besonderen künstlerischen Qualifikation (wie z. B. Teilnahme an Interpretationskursen, Wettbewerben, notwendigen Auslandsaufenthalten usw.; entscheidend ist jedenfalls ein bestimmtes, genau definiertes Projekt oder Werk, das erarbeitet werden soll) bzw.
- b) bei der Anfertigung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten. Es kann sich dabei um Dissertationen, Diplom-, Masterarbeiten oder andere wissenschaftliche Projekte handeln, wobei in diesem Zusammenhang z. B. die Unterstützung bei notwendigen Auslandsaufenthalten, aufwändiger Literatursuche, experimentellen oder empirischen Untersuchungen erfolgt. Aufwendungen, die nicht außergewöhnlich sind, also auch anderen Verfasserinnen und Verfassern schriftlicher Arbeiten regelmäßig zur Last fallen, wie z. B. Hardware, Büromaterial, Breitbandanschluss, Kopien etc., werden nicht gefördert.

Die Bewerbung um ein Förderungsstipendium kann nur zur Durchführung einer noch nicht abgeschlossenen Arbeit erfolgen.

1. Voraussetzungen

- a) Österreichische Staatsbürgerschaft und Staatsbürger/innen von Vertragsparteien zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder gleichgestellte Studierende gemäß § 4 StudFG (Studienförderungsgesetz).

Zur Gleichstellung:

1. Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgerinnen/ Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt. *
2. Gleichgestellt sind weiters Staatenlose, die vor der Aufnahme an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
 - aa) gemeinsam mit einem Elternteil wenigstens durch 5 Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und
 - bb) in Österreich während dieses Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

3. Gleichgestellt sind schließlich auch Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955.
- b) Ordentliche Studierende.
 - c) Einhaltung der Anspruchsdauer für das dem Antrag zugrunde liegende Studium (für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien: gesetzliche Studienzeit + 1 Semester; für Diplomstudien: Studienabschnitt + 1 Semester) laut § 18 StudFG. Sofern die Anspruchsdauer überschritten wird, muss ein Nachweis allfälliger wichtiger Gründe erfolgen.
 - d) Eine Beschreibung der durchzuführenden Arbeit bzw. des Projekts samt Kostenaufstellung und Finanzierungsplan durch die Studierende/den Studierenden.
 - e) Gutachten einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors über die Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer/seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

2. Bewerbungsfristen

20. April 2010

29. Oktober 2010

Bewerbungen sind in der Studienabteilung einzubringen.

3. Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums

Einmalige Geldauszahlung zwischen € 700,- und € 3.600,-. Die Zuerkennung erfolgt durch den Studiendekan. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. 25% des Förderungsstipendiums werden erst nach Vorlage des Berichts (siehe Punkt 4) ausbezahlt.

4. Berichtspflicht

Den Studierenden ist bei Zuerkennung des Förderungsstipendiums aufzutragen, nach Abschluss der geförderten Arbeit dem Studiendekan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums inklusive Kostennachweis vorzulegen.

5. In der Bewerbung anzuführende Daten:

Name, Adresse, Telefonnummer, ev. Mailadresse, Studienkennzahl, Matrikelnummer
Bei Gleichstellung (Punkt 1 a): Meldezettel, aus dem die geforderte Aufenthaltsdauer in Österreich hervorgeht.

Bei Nichteinhalten der Anspruchsdauer (Punkt 1 c): Begründung
Bankverbindung.

Der Studiendekan:



Bernhard Gritsch

ergeht an:

Alle Institute

Studien- und Prüfungsabteilung

Österreichische Hochschülerschaft

BMWF

ferner Ausschreibung im Mitteilungsblatt der KUG

*** Zu Punkt 1 a) Gleichgestellte Ausländer gem. § 4 Abs. 1 StudFG:**

Gleichgestellt sind Drittstaatsangehörige (das sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Landes, das nicht dem EWR angehört), sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind (nach fünfjährigem Aufenthalt in Österreich – Nachweis durch Meldezettel).

STUDIENDEKANAT

Studiendekan Ao.Univ.Prof.Mag.Dr. Bernhard GRITSCH

A-8010 Graz, Brandhofgasse 18, Tel.:+43/(0)316/389-1120, FAX:+43/(0)316/389-1121, e-mail: bernhard.gritsch@kug.ac.at